



**Satzung der Landesvereinigung**

**FREIE WÄHLER**

**Baden-Württemberg**



**FREIE WÄHLER**

**vom 21.05.2010**

**geändert am 20.11.2010**

**geändert am 07.07.2012**

**geändert am 15.11.2014**

**geändert am 30.11.2019**

**geändert am 18.07.2020**

**geändert am 07.11.2020**

**geändert am 24.09.2022**

# Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Name und Sitz, Vereinszweck</b>	<b>Seite 3</b>
<b>§ 2 Mitgliedschaft</b>	<b>Seite 3</b>
<b>§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	<b>Seite 4</b>
<b>§ 4 Gliederung und Struktur</b>	<b>Seite 4</b>
<b>§ 5 Organe</b>	<b>Seite 4</b>
<b>§ 6 Landesmitgliederversammlung</b>	<b>Seite 5</b>
<b>§ 7 Abstimmungen</b>	<b>Seite 6</b>
<b>§ 8 Wahlen</b>	<b>Seite 6</b>
<b>§ 9 Landesvorstand</b>	<b>Seite 8</b>
<b>§ 10 Delegierte</b>	<b>Seite 11</b>
<b>§ 11 Kassenprüfer/innen / Rechnungsprüfer/innen</b>	<b>Seite 11</b>
<b>§ 12 Landesschiedsgericht</b>	<b>Seite 11</b>
<b>§ 13 Landesfachausschüsse</b>	<b>Seite 12</b>
<b>§ 14 Ordnungsmaßnahmen</b>	<b>Seite 13</b>
<b>§ 15 Interessenkonflikt und Rechenschaftspflicht</b>	<b>Seite 13</b>
<b>§ 16 Beschlussfähigkeit der Organe</b>	<b>Seite 13</b>
<b>§ 17 Junge FREIE WÄHLER Baden-Württemberg</b>	<b>Seite 14</b>
<b>§ 18 Satzungsänderungen, Auflösung, Haftung</b>	<b>Seite 14</b>
<b>§ 19 Ergänzende Regelungen</b>	<b>Seite 14</b>
<b>§ 20 Inkrafttreten</b>	<b>Seite 14</b>

## **§ 1 Name und Sitz, Vereinszweck**

- (1) Die Bundesvereinigung FREIE WÄHLER ist eine politische Vereinigung im Sinne des Artikel 21 Grundgesetz und des Parteiengesetzes.
- (2) Die Untergliederung in Baden-Württemberg ist ein Landesverband im Sinne des § 4 Abs. 2 PartG und trägt den Namen FREIE WÄHLER Landesvereinigung Baden-Württemberg.

Die Kurzbezeichnung lautet FREIE WÄHLER.

Räumlich umfasst sie das Gebiet des Bundeslandes Baden-Württemberg.

- (3) Zweck der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER ist:
  - die Einflussnahme auf die politische Willensbildung auf Landes-, Bundes- und Europaebene im Sinne einer sachbezogenen, nicht an Ideologie und Gruppenegoismen orientierten Politik unter Beachtung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland enthaltenen Grundwerte.
  - an der Vertretung des Volkes im Landtag von Baden-Württemberg, dem Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament mitzuwirken.
  - Die Einflussnahme auf kommunaler Ebene und die Teilnahme an Kommunalwahlen regeln die jeweiligen Satzungen der Bezirks-, Kreis- und Ortsvereinigungsebene. Geldzuwendungen der Bundesvereinigung für kommunale Ausgaben an die Landesvereinigung dürfen von dieser nach freiem Ermessen zweckgebunden verwandt werden.
- (4) Der Sitz der Landesvereinigung ist der Ort ihrer Geschäftsstelle. Dieser wird vom Landesvorstand beschlossen.
- (5) Die Landesvereinigung strebt keine wirtschaftliche Tätigkeit an. Spenden und Beiträge dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Den Erwerb der Mitgliedschaft in der Landesvereinigung FREIE WÄHLER regelt die Bundessatzung.
- (2) Die Mitgliedschaft kann schriftlich beim Vorstand der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Gebiets- oder Landesvereinigung oder beim Bundesvorstand auf dem von der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER herausgegebenen Aufnahmeformular beantragt werden. Dieser hat den Aufnahmeantrag unverzüglich an die Geschäftsstelle der Bundesvereinigung zu übermitteln und mitzuteilen, ob er die Aufnahme befürwortet bzw. aus welchen Gründen er eine Mitgliedschaft ablehnt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt ist schriftlich beim Bundesvorstand zu erklären. Mit dem Zeitpunkt des Austritts enden auch alle Ämter und Funktionen. Die ausgetretene Person ist nicht mehr berechtigt, im Namen und Auftrag der Partei FREIE WÄHLER politisch zu agieren.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder regelt die Bundessatzung.

### **§ 4 Gliederung und Struktur**

- (1) Die Mitglieder der Landesvereinigung sind gleichzeitig Mitglieder der für ihren Wohnsitz zuständigen Untergliederungen. Bei der Gründung solcher Untergliederungen sind die Bestimmungen der Satzung der Bundesvereinigung und der Landesvereinigung zu beachten. Die Untergliederungen sollen eine angemessene Mitwirkung aller Mitglieder an der Willensbildung der Landesvereinigung ermöglichen.
- (2) Zur Entwicklung einer lebendigen Basisdemokratie ist den Untergliederungen hinsichtlich ihrer Organisation größtmögliche Autonomie einzuräumen. Unverzichtbare Organe sind die jeweiligen Mitgliederversammlungen und der Vorstand.
- (3) Die Gründung einer neuen Untergliederung bedarf der Bestätigung durch die nächsthöhere, zuständige Untergliederung. Diese Bestätigung erfolgt durch Vorstandsbeschluss oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Bundes- und Landesvorstand sind unverzüglich von der Gründung einer Untergliederung zu unterrichten. Erst nach Eingang dieser Meldung, kann die Untergliederung im Namen der FREIE WÄHLER nach außen auftreten.
- (4) Untergliederungen unterliegen der Finanzordnung der Bundesvereinigung und der Landesvereinigung.
- (5) Untergliederungen müssen aus einer Mindestanzahl von Mitgliedern der FREIE WÄHLER Landesvereinigung Baden-Württemberg wie folgt bestehen:
  - Ortschafts- und Gemeindevereinigungen: 3 Mitglieder,
  - Kreisvereinigungen: 3 Mitglieder,
  - Bezirksvereinigungen: 7 Mitglieder
- (6) die ihren Wohnsitz im betreffenden Einzugsgebiet der Untergliederung haben. Diese können die entsprechende Untergliederung gründen und sich eine Satzung geben, die derjenigen der FREIEN WÄHLER Baden-Württemberg entspricht.
- (7) Der jeweilige Name wird gebildet analog §1, also nach dem Muster „FREIE WÄHLER „Untervereinigung“ „Untervereinigungsname“ (Kurzbezeichnung: FREIE WÄHLER).
- (8) Für besondere gesellschaftliche Gruppen und Aufgaben können innerhalb der Vereinigung Arbeitsgemeinschaften gegründet werden. Die Arbeitsgemeinschaften sind unselbständiger Teil der Vereinigung und keine Gliederung. Die Regelungen aus der Bundessatzung sind analog anzuwenden.

### **§ 5 Organe**

- (1) Organe der Landesvereinigung sind:
  - der Landesparteitag i. S. § 9 Abs. 1 PartG,
  - der Landesvorstand.
- (2) Die Amtszeit gewählter Mitglieder von Organen verlängert sich automatisch bis zur Nach- oder Neuwahl im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 6 Landesparteitag**

(1) Der Landesparteitag ist das höchste Organ der Landesvereinigung und zur Beschlussfassung über alle die Landesvereinigung betreffenden Angelegenheiten berufen.

Insbesondere

- beschließt er über die Satzung, das Programm und die Politik der Landesvereinigung,
- beschließt über die Teilnahme an Landtagswahlen,
- stellt bei Europa- und Bundestagswahlen die Kandidatinnen und Kandidaten für die Landeslisten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf,
- wählt den Landesvorstand, die Rechnungsprüfer/innen, die Mitglieder des Landesschiedsgerichts, die Delegierten zum Länderrat der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER und die Vertreter/innen für sonstige Gremien/Ausschüsse der Bundesvereinigung,
- beschließt den ordentlichen Haushalt und Sonderhaushalte
- beschließt bei Bedarf über die Beschaffung weiterer Finanzmittel und
- befindet über die Entlastung des Vorstandes.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesparteitag ist vorbehaltlich der Regelung in § 16 (2) beschlussfähig.

(2) Landesparteitage finden mindestens einmal jährlich statt.

(3) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Landesvorstand lädt zum Landesparteitag unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen ein. Grundsätzlich erfolgt die Einladung auf elektronischen Weg per E-Mail. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse werden schriftlich eingeladen. Der Fristenlauf beginnt mit Absendung der Einladung per E-Mail bzw. per Post (Poststempel) an die zuletzt vom Mitglied bei der Landesgeschäftsstelle bekannte Adresse.

(5) Der Landesparteitag ist einzuberufen zum Zwecke der Wahrnehmung seiner wahlgesetzlichen Aufgaben. Das sind die Wahlen der Bewerber/innen

- auf der Landesliste zum Europäischen Parlament, sofern nicht von der Bundesvereinigung die Einreichung einer Bundeskandidatenliste beschlossen ist,
- auf der Landesliste zum Deutschen Bundestag,
- auf einer Landesliste zum Landtag von Baden-Württemberg, sollte das Wahlgesetz eine solche vorsehen.

Die Einladung erfolgt unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen. Für das Einladungsverfahren gilt Nr. 4 Satz 2 - 4 entsprechend.

Weitere Landesparteitage finden auf Beschluss des Landesvorstandes statt oder auf Antrag von:

- mindestens 20% der Mitglieder, sofern die Landesvereinigung weniger als 100 Mitglieder hat;
- mindestens 15% der Mitglieder, sofern die Landesvereinigung zwischen 100 und 200 Mitglieder hat;
- mindestens 10% der Mitglieder, sofern die Landesvereinigung mehr als 200 Mitglieder hat.

- (6) Antragsberechtigt sind der Landesvorstand sowie jedes stimmberechtigte Mitglied.
- (7) Der Landesvorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Landesmitgliederversammlung virtuell durchzuführen, wenn
- a. Bestimmungen oder Verordnungen auf gesetzlicher Grundlage eine Präsenzveranstaltung nicht zulassen;
  - b. fehlende Möglichkeiten, Versammlungsräume anzumieten, bestehen;
  - c. Präsenzveranstaltungen zu unverhältnismäßigen gesundheitlichen Gefahren für die Teilnehmer führen.
- (8) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 7 Abstimmungen**

- (1) Über Beschlussempfehlungen und Anträge wird offen abgestimmt.
- (2) Sofern die Satzung keine anderslautenden Bestimmungen vorgibt, ist eine Beschlussempfehlung oder ein Antrag angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Bei Stimmgleichheit ist die Beschlussempfehlung oder der Antrag abgelehnt.
- (4) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Baden-Württemberg.

### **§ 8 Wahlen**

- (1) Allgemeine Grundsätze
- a) Wahlen zu folgenden Ämtern sind ausschließlich geheim:
    - Vorstände,
    - Delegierte,
    - Schiedskommissionen,
    - Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlämter,
    - Vertreterinnen und Vertreter zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten öffentlicher Ämter
  - b) Offen gewählt werden können, sofern in der Versammlung kein Widerspruch eingelegt wird,
    - Versammlungsleitungen
    - Mandatsprüfungskommissionen,
    - Zählkommissionen
    - Antragskommissionen
    - Revisorinnen und Revisoren
  - c) Wahlvorschläge können – sofern satzungsmäßig keine anderen Vorschriften gelten – von allen stimmberechtigten Mitgliedern unterbreitet werden.
  - d) Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein.

- e) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der oder des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- f) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
- g) Erhält kein Kandidat/Bewerber oder keine Kandidatin/Bewerberin im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet.
- h) Bei Einzelwahlen mit nur einem Bewerber oder einer Bewerberin sind Nein-Stimmen statthaft. Bei Einzelwahlen mit mehreren Bewerbern bzw. Bewerberinnen sind Nein-Stimmen unstatthaft. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt.
- i) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- j) Der Landesvorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, Wahlen per Briefwahl durchzuführen. Auch sind Wahlen in einer virtuellen Sitzung möglich, sofern eine geheime Abstimmung garantiert werden kann.

(2) Wahlen zur Aufstellung von Kandidaten zu Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen gelten folgende Grundsätze

- a) Die Bewerber/innen, die Ersatzbewerber/innen für die Wahlkreise werden in einer Mitgliederversammlung der Partei im jeweiligen Wahlkreis nach Maßgabe des Landes- bzw. Bundeswahlgesetzes gewählt.

Sofern es die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zulassen, können die Bewerber auch per Briefwahl gewählt werden. Auch ist die Aufstellung in einer virtuellen Sitzung möglich, sofern eine geheime Abstimmung garantiert werden kann.

- b) Die Bewerber/innen für die Landesliste zur Bundestagswahl werden nach Maßgabe des Bundestagswahlgesetzes auf einem Landesparteitag gewählt.

Sofern es die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zulassen, können die Bewerber auch per Briefwahl gewählt werden. Auch ist die Aufstellung in einer virtuellen Sitzung möglich, sofern eine geheime Abstimmung garantiert werden kann.

- c) Die Bewerber/innen, die Ersatzbewerber/innen für die Landesliste zur Europawahl werden nach Maßgabe des Europawahlgesetzes auf einem Landesparteitag gewählt.

Sofern es die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zulassen, können die Bewerber auch per Briefwahl gewählt werden. Auch ist die Aufstellung in einer virtuellen Sitzung möglich, sofern eine geheime Abstimmung garantiert werden kann.

- d) Die Bewerberinnen/Bewerber für Gemeinde- und Kreisräte sowie Bürgermeister und Landräte werden nach Maßgabe des Kommunalwahlgesetzes gewählt.

- e) Stimmberechtigt ist nur, wer Mitglied der FREIEN WÄHLER Landesvereinigung Baden-Württemberg ist und im Zeitpunkt des Zusammentritts der

Versammlungen das Wahlrecht entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Wahlgesetze besitzt.

- f) Bei Kandidatenaufstellungen nach Buchstabe a) bis d) kann jedes stimmberechtigte Mitglied Bewerber vorschlagen. Aus den Reihen der Versammlung können zusätzliche Vorschläge von stimmberechtigten Teilnehmern und stimmberechtigten Teilnehmerinnen unterbreitet werden. Bei Landtagswahlen können auch parteilose Kandidaten/Kandidatinnen vorgeschlagen und gewählt werden. Bei Bundestags- und Europawahlen gelten die Bestimmungen der Bundesvereinigung.
  - g) Die Listenaufstellung für Parlamente erfolgt in Einzelwahl beginnend mit der Spitzenkandidatin oder dem Spitzenkandidaten, für jeden Listenplatz gesondert. Mehrere Einzelwahlen können in einem Urnengang verbunden werden (verbundene Einzelwahl), soweit für den Listenplatz nur ein Bewerber oder eine Bewerberin kandidiert.
  - h) Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 1 Buchstabe d – i.
  - i) Einwendungen gegen das Wahlergebnis können die stimmberechtigten Teilnehmer und Teilnehmerinnen nach Abschluss der Wahlgänge in der Versammlung erheben. Die Versammlung hat über die Einwände zu entscheiden.
  - j) Aufstellungsversammlungen für Wahlkreisbewerber/innen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei wahlberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Einladungsverfahren bei Landesparteitagen zur Aufstellung von Kandidaten/innen für Parlamente
- a) Die Einladungen zu Landesparteitagen zur Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerber erfolgen durch den Landesvorstand unter Wahrung einer Frist von einer Woche. Für das Einladungsverfahren gilt § 6 Nr. 4, Satz 2-4.
  - b) Die Einladungen zu Nominierungsversammlungen für Wahlen auf Kommunalebene kann der Landesvorstand durch Beschluss auf Kreis- und Ortsvereinigungsvorstände übertragen.
  - c) Die Einladungen müssen jeweils Datum, Zeitpunkt und Ort sowie die Tagesordnung enthalten.
  - d) Wenn der Baden-Württembergische Landtag oder der Bundestag vor dem Ende einer Wahlperiode vorzeitig aufgelöst werden, kann die Einladungsfrist bis auf fünf Kalendertage verkürzt werden.
- (4) Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Bundeswahlordnung.

## **§ 9 Landesvorstand**

- (1) Der geschäftsführende Landesvorstand besteht aus:
- der/dem Vorsitzenden
  - drei stellvertretenden Vorsitzenden
  - der/dem Schatzmeister/in
  - der/dem Schriftführer/in
  - der/dem jugendpolitischen Sprecher/in



Die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters gemäß § 26 Abs. 1, Satz 2 BGB. Der/Die Landesvorsitzende (bei Verhinderung ein/eine Stellvertreter/in) und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes vertreten gemeinsam die Landesvereinigung gerichtlich und außergerichtlich.

Der geschäftsführende Landesvorstand wird durch den Landesparteitag gewählt. Der Landesparteitag muss die Wahl des jugendpolitischen Sprechers lediglich bestätigen.

Alle Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstands sind in Einzelwahlen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Wird eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. § 5 (2) ist anzuwenden.

Der geschäftsführende Landesvorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. Darin müssen allen Vorstandsmitgliedern feste Aufgaben und Zuständigkeiten zugewiesen werden.

## (2) Erweiterter Vorstand

Der Landesparteitag kann für bestimmte Tätigkeitsbereiche Beisitzer mit festen Aufgaben in den Landesvorstand wählen. Diese sind Teil des erweiterten Landesvorstands und nehmen somit auch an den Sitzungen des Landesvorstands mit Stimmrecht teil.

Diese Beisitzer können sein:

- ein/eine Pressesprecher/in
- eine/ein IT-Beauftragte/r
- ein/eine Landessekretär/in

Der geschäftsführende Landesvorstand kann die Berufung von Landesgeschäftsführer/in und Landesjustiziar/in jederzeit mit Mehrheitsbeschluss ohne Angabe von Gründen widerrufen und dafür jemand anderes benennen.

(3) Der stimmberechtigte Teil des Landesvorstandes gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Mitglieder des Landesvorstands arbeiten ausschließlich ehrenamtlich.

(5) Der geschäftsführende Landesvorstand kann in Ausnahmefällen für bestimmte Aufgabengebiete zusätzlich zeitlich begrenzt Beauftragte ernennen, die dann als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an Sitzungen des Landesvorstands bei Bedarf teilnehmen können. Beauftragte sollten ehrenamtlich gewonnen werden; können jedoch nach der Erstattungsordnung für ihren Zeitaufwand entschädigt werden.

(6) Der Landesvorstand in seiner Gesamtheit führt die Geschäfte der Landesvereinigung auf der Grundlage der Beschlüsse ihrer Organe, erledigt die laufenden Angelegenheiten und bereitet die Sitzungen der Organe vor. Er ist in seinen Beschlüssen an die Beschlüsse des Landesparteitags gebunden. Der Landesvorstand legt dem Landesparteitag jährlich einen Haushaltsplan für das kommende Jahr zur Abstimmung vor und erstattet dem Landesparteitag einmal jährlich einen Kassenbericht über das vorausgegangene Geschäftsjahr.

Der Landesvorsitzende darf im Rahmen der Satzung der Landesvereinigung, den Ordnungen und Beschlüssen des Landesparteitags, Rechtsgeschäfte mit Zahlungsverpflichtungen von bis zu 500 € pro Geschäftsfall ohne Vorstandsbeschluss eingehen.

Der Landesvorstand regelt in seiner Geschäftsordnung, wer darüber hinaus und unter welchen Voraussetzungen Rechtsgeschäfte mit Zahlungsverpflichtungen bis zu 500 Euro tätigen darf.

Für Ausgaben von über 500 Euro pro Geschäftsfall bedarf es eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes.

- (7) Beschließt der Landesvorstand zur Organisation von Wahlkämpfen die Einsetzung einer Wahlkampf-Leitungsgruppe unter Führung des Landesvorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden, kann die Leitungsgruppe im Rahmen des ihr vom Landesparteitag genehmigten Wahlkampfbudgets eigenständig über die zugeteilten Finanzmittel verfügen. Die Leitungsgruppe muss paritätisch von den Bezirken besetzt sein und hat zusammen mit dem Landesschatzmeister nach Abschluss des Wahlkampfes eine Aufstellung über die Verwendung der Mittel dem Landesvorstand innerhalb von vier Wochen vorzulegen.
- (8) Der/die Landesschatzmeister/in ist verantwortlich für die Buch- und Kassenführung und das Erstellen des Kassenberichtes. Zahlungen dürfen nur satzungsgemäß erfolgen. Der/die Landesschatzmeister/in ist verpflichtet, zu allen finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen. Bei Beschlüssen zu Ausgaben, die die Summe von 500 Euro pro Geschäftsvorfall überschreiten, hat die/der Landesschatzmeister/in ein aufschiebendes Vetorecht, mit der Folge der Behandlung des fraglichen Antrags durch den Landesparteitag. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (9) Von dem/der Landesschriftführer/in sind Protokolle der einzelnen Versammlungen der Landesorgane zu fertigen sowie Beschlüsse, Wahlen und Wahlergebnisse zu protokollieren und zu unterzeichnen. Protokolle (Niederschriften) sind unverzüglich nach der zu protokollierenden Versammlung zu erstellen und den übrigen Vorstandsmitgliedern, sowie dem Vorsitzenden jener Versammlung zur Prüfung zu übersenden. Erfolgt binnen zwei Wochen nach Übersendung kein Einspruch, gelten die Protokolle als genehmigt. Eine Übersendung erfolgt auf elektronischem Weg.
- (10) Die/der Landesgeschäftsführer/in ist insbesondere verantwortlich für die Leitung einer realen oder virtuellen Geschäftsstelle, bearbeitet Anfragen oder leitet diese weiter und kümmert sich um die allgemeine Verwaltung
- (11) Die/der Pressesprecher/in ist insbesondere verantwortlich für Kontakte mit Journalisten und die Abfassungen von Pressemitteilungen und Presseerklärungen. Im Einvernehmen und gemeinsam mit dem Landesvorsitzenden und dem Landesgeschäftsführer ist er berechtigt, offizielle Stellungnahmen der Partei abzugeben.
- (12) Die/der IT-Beauftragte ist insbesondere verantwortlich für die Gestaltung des Internetauftritts der Landesvereinigung, der Verknüpfung mit sozialen Netzwerken und der technischen Abwicklung der internen Kommunikation.
- (13) Der/die Landesjustitiar/in berät den Landesvorstand in allen rechtlichen Angelegenheiten der Landesvereinigung und ihren Gliederungen. Bei einer rechtlichen Vertretung gelten im Innenverhältnis die Bestimmungen des Auftragsrechts gem. §§ 664 bis 670 BGB und im Außenverhältnis die Vertretungs- und Vollmachtvorschriften nach §§ 164 ff. BGB.

Bei einer zeit- und arbeitsintensiven Rechtsberatung, Gestaltung oder Vertretung, die über eine ehrenamtliche Aktivität hinausgeht, erhält der/die Landesjustitiar/in neben

seinen/ihren Aufwendungen gemäß Erstattungsordnung zusätzlich eine mit dem Landesvorstand zu vereinbarende Vergütung in Anlehnung an das RVG. Weiteres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

- (14) Die Bestellung einzelner gewählter Vorstandsmitglieder ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entsprechend § 27 BGB und nach Maßgabe des Parteiengesetzes jederzeit widerruflich. Der Widerruf muss in einem hierzu einberufenen außerordentlichen Landesparteitag mit einfacher Mehrheit erfolgen. Auf diesem Landesparteitag hat dann unmittelbar die Nachwahl zur Neubesetzung des Amtes zu erfolgen.
- (15) Zu den Vorstandssitzungen sind die jeweiligen Bezirksvorsitzenden und die Landes- und Bundesdelegierten einzuladen. Diese nehmen an der Vorstandssitzung mit Rederecht ohne Stimmrecht teil.
- (16) Gemäß Entschädigungsordnung der Landesvereinigung Baden-Württemberg kann für Vorstandssitzungen ein Sitzungsgeld geltend gemacht werden. Die der Landesvereinigung untergeordneten Gliederungsebenen können eigene Entschädigungsordnungen für ihre Vorstandssitzungen beschließen. Die Einführung von Entschädigungsordnungen in Untergliederungen setzt einen Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung bzw. des jeweiligen Parteitags sowie - sofern keine eigenen Konten existieren - die Zustimmung des Landesvorstands voraus. Die Höhe der Sitzungsgelder darf die Höhe der gemäß Entschädigungsordnung der Landesvereinigung festgelegten Sitzungsgelder nicht übersteigen.



## § 10 Delegierte

(1) Die Mitgliederversammlung wählt die Delegierten:

- zur Bundesdelegiertenversammlung
- zum Länderrat

für die Dauer von zwei Jahren. § 5 (2) ist analog anzuwenden. Es sind ausreichend Ersatzdelegierte zu wählen.

## § 11 Kassenprüfer/innen / Rechnungsprüfer/innen

- (1) Der Landesparteitag wählt zwei Kassenprüfer/innen / Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von einem Jahr. § 5 (2) ist analog auf gewählte Kassenprüfer/innen / Rechnungsprüfer/innen anzuwenden.
- (2) Die Kassenprüfer/innen / Rechnungsprüfer/innen prüfen Bücher, Kasse und Jahresabschluss und erstellen einen Kassenprüfungsbericht. Sie sind berechtigt alle Unterlagen einzusehen, die finanzielle Auswirkungen auf die Landesvereinigung haben können.

## § 12 Landesschiedsgericht

- (1) Es wird ein Landesschiedsgericht gebildet. Dieses entscheidet in der Besetzung mit einer/einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

- (2) Die/der Vorsitzende und zwei Beisitzer/innen sowie deren Vertreter/innen werden vom Landesparteitag für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit gewählter Mitglieder des Schiedsgerichts verlängert sich automatisch bis zu einer Neu- oder Nachwahl. Die Amtszeit gewählter Mitglieder des Schiedsgerichts ist gem. § 14 (2) PartG auf insgesamt jeweils höchstens vier Jahre begrenzt.
- (3) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie können nicht abgewählt werden und dürfen nicht Mitglied des Vorstandes der Landesvereinigung sein oder von ihr regelmäßig Einkünfte beziehen.
- (4) Aufgabe des Landesschiedsgerichts ist es, Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und Organen oder zwischen Organen und Organen zu schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Interessen der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER berührt werden.
- (5) Das Landesschiedsgericht entscheidet auch über:
- Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder aus den Reihen der FREIE WÄHLER Landesvereinigung Baden-Württemberg sowie Ordnungsmaßnahmen gegen Organe der Landesvereinigung und deren Mitglieder,
  - Streitigkeiten über die Auslegung dieser Satzung, die Anfechtung von durch Landesparteitage aufgestellte Listen zu Bundestagswahlen sowie der Kandidaten für Landtagswahlen und
  - Streitigkeiten im Aufnahme- oder Ausschlussverfahren.
- (6) Die Durchführung des Schiedsverfahrens wird analog zur Bundesschiedsordnung durchgeführt.
- (7) Solange kein Landesschiedsgericht gebildet ist oder nicht funktionsfähig ist, entscheidet das Bundesschiedsgericht über Angelegenheiten, die das Landesschiedsgericht zu entscheiden hätte.

### **§ 13 Landesfachausschüsse**

- (1) Zur sachverständigen Unterstützung des Landesvorstandes auf bestimmten politischen Gebieten können Landesfachausschüsse eingerichtet werden. Zahl und Fachgebiete der Landesfachausschüsse legt der Landesvorstand fest. Ihre zeitliche Dauer wird vom Landesvorstand festgelegt und ist maximal auf die Amtszeiten des Landesvorstandes begrenzt.
- (2) Die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse werden vom Landesvorstand ernannt. Der Landesvorstand hat das Recht, diese abuberufen. Die Vorsitzenden sind dem Landesvorstand verantwortlich.
- (3) Beschlüsse und Verlautbarungen der Landesfachausschüsse – auch auf speziellen Webseiten - dürfen nicht im Widerspruch zum Europa-, Bundes- oder Landesprogramm der FREIEN WÄHLER stehen. Bei Verlautbarungen, zu denen keine Aussagen in den Programmen stehen, ist der Landesvorsitzende zu hören. Stellungnahmen zu Gesetzgebungsverfahren können zusätzlich einer gegebenenfalls bestehenden Landtagsfraktion der FREIEN WÄHLER zugeleitet werden.

- (4) Die nähere Ausgestaltung, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Landesfachausschüsse werden durch die Geschäftsordnung für Landesfachausschüsse festgelegt, die der Landesvorstand bei Einrichtung von Landesfachausschüssen zu beschließen hat. Soweit berufenen Mitgliedern von Landesfachausschüssen Kosten im Sinne der Erstattungsordnung entstehen, sind diese von den für die Berufung zuständigen Träger zu tragen.

#### **§ 14 Ordnungsmaßnahmen**

- (5) Die Regelungen zu den Ordnungsmaßnahmen, die in der Bundessatzung getroffen werden, gelten analog für diese Landessatzung.

#### **§ 15 Interessenkonflikt und Rechenschaftspflicht**

- (1) Die Funktionsträger/innen auf Landesebene sowie die Delegierten der Landesvereinigung in Gremien der Bundesvereinigung müssen auf Antrag bei den Landesparteitagen Rechenschaft über ihre Amts- und Mandatsführung ablegen.
- (2) Personen, die auf Landesebene ständig oder vorübergehend in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei oder ihrer parlamentarischen Fraktion stehen, dürfen auf gleicher Ebene nicht gleichzeitig ein Amt ausüben. Ausnahme ist lediglich ein finanzielles Abhängigkeitsverhältnis, das durch Wahrnehmung des Parteiambtes erst entsteht.
- (3) Bewerber/innen für Ämter der Landesvereinigung sind verpflichtet, bei ihrer Bewerbung Auskunft über ein möglicherweise bestehendes finanzielles Abhängigkeitsverhältnis auf unter- oder übergeordneter politischer Ebene zu geben.

#### **§ 16 Beschlussfähigkeit der Organe**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig:
- wenn auf Präsenzsitzungen mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist,
  - wenn auf virtuellen Sitzungen, wie etwa Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen, mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist,
  - wenn sich an Umlaufverfahren per E-Mail mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beteiligt. Bei Versendung der Beschlussvorlage ist eine Frist zu setzen, bis zu der eine Rückmeldung erfolgen muss, die je nach Dringlichkeit mindestens 24 Stunden und maximal sieben Tage beträgt.
- (2) Ein Landesparteitag ist nur dann beschlussfähig, wenn eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird dieses Quorum bei einer Wiederholung des Landesparteitags, zu dem erneut eingeladen werden muss, nicht erreicht, ist dieser ohne Quorum beschlussfähig.

## **§ 17 Junge FREIE WÄHLER Baden-Württemberg**

- (1) Die Jungen FREIEN WÄHLER (JFW) Baden-Württemberg sind die Jugendorganisation der Landesvereinigung.
- (2) Die Bestimmungen der § 5.7. Nr. 2 bis 5.7. Nr. 6 der Bundessatzung gelten für die JWF Baden-Württemberg analog.

## **§ 18 Satzungsänderungen, Auflösung, Haftung**

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beim Landesparteitag. Eine Zweidrittelmehrheit ist erreicht, wenn doppelt so viele Mitglieder der Satzungsänderung zustimmen, als diese ablehnen. Satzungsänderungsanträge müssen spätestens eine Woche vor dem Landesparteitag beim Landesvorstand eingereicht werden. Der Text der Satzungsänderung muss den Mitgliedern spätestens drei Tage vor dem Landesparteitag zugeschickt werden.
- (2) Ein Beschluss über eine Auflösung der Landesvereinigung bedarf in einer Urabstimmung der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Mitglieder der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Baden-Württemberg.
- (3) Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Baden-Württemberg an die Bundesvereinigung FREIE WÄHLER über.
- (4) Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Baden-Württemberg haftet nur mit dem Vermögen der Landesvereinigung. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es gilt § 37 PartG.

## **§ 19 Ergänzende Regelungen**

- (1) Für Sachverhalte, welche in dieser Satzung oder Ordnungen der Landesvereinigung nicht geregelt sind, gelten die Regeln der Satzung und Ordnungen der Bundesvereinigung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gesamtwirksamkeit der Satzung nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem politisch Gewollten am nächsten kommen.

## **§ 20 Inkrafttreten**

- (1) Die ursprüngliche Satzung ist mit der Gründung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Baden-Württemberg in Rottweil am 21.05.2010 in Kraft getreten und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.09.2022 in Leinfelden-Echterdingen zuletzt geändert worden.
- (2) Die hier vorliegende, geänderte Satzung tritt mit Änderungsbeschluss zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft und ist durch den Versammlungsleiter und den Landesvorstand zu unterzeichnen.

Leinfelden-Echterdingen, den 24. September 2022

Der Landesvorstand

---

Kaus Wirthwein  
Landesvorsitzender

---

Ulrich Bossler  
Versammlungsleiter

